

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Grunderwerbsteuer: Neue Gesellschafter bei mittelbarer Änderung des Gesellschafterbstands einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Urteil vom 21.08.2024, Az: II R 16/22

2. Gewerbsteuer: Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Laufe der Erhebungszeitraums

Urteil vom 17.10.2024, Az: III R 1/23

3. Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Aufwendungen für Out of Home-Werbung

Urteil vom 17.10.2024, Az: III R 33/22

Urteile und Beschlüsse:

1. Grunderwerbsteuer: Neue Gesellschafter bei mittelbarer Änderung des Gesellschafterbstands einer grundbesitzenden Personengesellschaft

Urteil vom 21.08.2024, Az: II R 16/22

Wird eine an der grundbesitzenden Personengesellschaft mittelbar beteiligte Personengesellschaft in die Gesellschafterstruktur eingefügt (Verlängerung der Beteiligungskette), ohne dass sich die Gesellschafter geändert haben, ist kein neuer Gesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft im Sinne von § 1 Abs. 2a Satz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes hinzugekommen.

2. Gewerbsteuer: Keine erweiterte Kürzung bei Veräußerung des gesamten Grundbesitzes im Laufe der Erhebungszeitraums

Urteil vom 17.10.2024, Az: III R 1/23

Hat eine Kapitalgesellschaft ihren gesamten Grundbesitz einen Tag vor Ablauf des Erhebungszeitraums ("zu Beginn des 31.12.") veräußert, kann sie die sogenannte erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 des Gewerbesteuergesetzes nicht in Anspruch nehmen, da sie in diesem Fall nicht ausschließlich grundstücksverwaltend tätig war.

3. Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Aufwendungen für Out of Home-Werbung

Urteil vom 17.10.2024, Az: III R 33/22

1. Die gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten nach § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) setzt subjektive Rechte an unkörperlichen Gütern mit selbständigem Vermögenswert voraus, die eine Nutzungsbefugnis enthalten und an denen eine geschützte Rechtsposition --ein Abwehrrecht-- besteht (Anschluss an die Senatsurteile vom 26.04.2018 - III R 25/16 ; vom 19.12.2019 - III R 39/17 und vom 29.06.2022 - III R 2/21). Kann eine mit der Mediaplanung beauftragte Spezialagentur aus ihren Verträgen mit den Werbeträgeranbietern keine Ansprüche ableiten, die über die Erfüllung der Verpflichtung zum Sichtbarmachen von Werbung hinausgehen und eine Abwehrbefugnis gegenüber Dritten beinhalten, fehlt es an einer Rechteüberlassung im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. f Satz 1 GewStG .

2. Für die rechtliche Zuordnung von Verträgen, die Werbung mit digitalen oder analogen Werbeträgern zum Gegenstand haben, zum Vertragstyp Werkvertrag oder Mietvertrag ist entscheidend, ob die Vertragsparteien als Hauptleistungspflicht ein vom Anbieter mit dem Werbeträger zu erzielendes Arbeitsergebnis oder das Zur-Verfügung-Stellen des Werbeträgers zur Nutzung durch den Kunden vereinbart haben. Bei digitaler Werbung steht regelmäßig nicht die Benutzung der digitalen Fläche, sondern eine mit der digitalen Fläche vom Anbieter zu erbringende Werbeleistung im Vordergrund. Übernimmt der Anbieter von analogen Werbeträgern neben der Pflicht zur Anbringung der Werbemittel gewichtige auf den Werbeerfolg bezogene Pflichten, kann dies zur Einordnung des Vertrags als Werkvertrag führen.